

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark im Bereich Frauen und Gleichstellung

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 2022 über die Förderung von Strukturen, Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten im Bereich Frauen und Gleichstellung. Diese Richtlinie wird auf Basis der Rahmenrichtlinie über die Genehmigung von Förderungen des Landes Steiermark in der geltenden Fassung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Strukturen und Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten) im Bereich Frauen und Gleichstellung.

§ 2 Zielsetzungen

(1) Entsprechend § 1 Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz - StFFG zielt Frauenförderung darauf ab, dass Frauen gemäß den Intentionen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Vertrags von Lissabon sowie der Richtlinien der Europäischen Union zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und der Gleichbehandlungsgesetze des Bundes und des Landes gefördert und unterstützt werden. Des Weiteren ist im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie für die Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter Sorge zu tragen, um bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Gesellschaft aufzuheben und einengende Geschlechterrollen aufzulösen. Die Steiermärkische Gleichstellungsstrategie betrachtet auf Wirkungsebene Gleichstellung und Chancengerechtigkeit als Querschnittsthemen und betrifft alle Politikfelder bzw. Abteilungen der Steirischen Landesverwaltung.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 formulierten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Strukturen und Vorhaben insbesondere der Beitrag zu den übergeordneten Zielsetzungen des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes - StFFG und der Steirischen Gleichstellungsstrategie im Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung Gesellschaft bewertet.

Diese sind:

1. Abbau von geschlechtsspezifischen Rollenbildern
2. Gleichstellung in allen Politikbereichen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung
3. Bildung und Aus- und Weiterbildung
4. Beruf und finanzielle Absicherung.
5. Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit

6. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Entscheidungspositionen
7. Freiheit von Gewalt
8. Gesundheit für alle Geschlechter
9. Gleichstellung in den Regionen

§ 3 Förderungsgrundsätze

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens wird des Weiteren das Ausmaß der Beachtung der folgenden Grundsätze geprüft:

1. Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Frauen- und geschlechterrelevante Vorhaben beachten gesellschaftliche Vielfalt, - insbesondere ein vielfältiges Frauen- und Menschenbild - und beziehen diese ein. Sie berücksichtigen Gender im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie und Diversität im Sinne der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
2. Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten von Frauen bedeutet, dass Frauen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von frauenrelevanten Vorhaben.
3. Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und damit Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen frauen- und gleichstellungsbezogene Vorhaben – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.
4. Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten werden verstärkt dort angeboten, wo viele Frauen erreicht werden können - besonderes Augenmerk liegt auf innovativen Zugängen zur Zielgruppe, auf Regionalität und weiterer Regionalisierung.

§ 4 Förderungsempfänger*innen

Als Förderungsempfänger*innen kommen nicht gewinnorientierte physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Zielsetzungen unter § 2 beizutragen und die die unter § 3 formulierten Grundsätze berücksichtigen. Dies können insbesondere sein:

1. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gemäß den geltenden Qualitätsstandards des Landes Steiermark für das Netzwerk der Steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen,

die Mädchen und/oder Frauen durch Maßnahmen der juristischen und psychosozialen Beratung, Information und Prävention bei der Lösung individueller Probleme unterstützen,

2. Servicestellen, die als Einrichtung für Mädchen und/oder Frauen über Z 1 hinausgehende Leistungen erbringen; dazu zählen beispielsweise:

a) Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Mädchen und/oder Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter,

b) Unterstützung für Mädchen und/oder Frauen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche und selbst bestimmte Lebensführung,

c) Integration von Mädchen und/oder Frauen in das Berufsleben unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere sowie der Erweiterung des Berufswahlspektrums und der Förderung von Karriere oder

d) Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

3. sonstige Organisationen, die den Zielen des StFFG bzw. der Steirischen Gleichstellungsstrategie zuarbeiten.

§ 5 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten

(1) Als förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten gelten im Einzelnen solche, die dem jeweils aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Frauen des Landes Steiermark sowie den übergeordneten Zielsetzungen unter § 2 zuarbeiten.

(2) Zusätzlich werden Schwerpunkte der Förderung in den folgenden Bereichen gelegt:

1. Strukturförderungen für qualitativ hochwertige Beratungs- und Serviceeinrichtungen in allen steirischen Regionen,

2. Unterstützung regionaler Organisationen und Einrichtungen für Mädchen und Frauen,

3. regionale Vernetzungsprojekte.

§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten

Nicht förderbar sind:

1. Maßnahmen, die keiner der unter § 2 angeführten Zielsetzungen entsprechen und die den unter § 3 formulierten Grundsätzen nicht zuarbeiten,

2. Maßnahmen, die der innerorganisationalen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,

3. Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formalen Bildungssystems erbracht werden,

4. Maßnahmen, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen,

5. antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende oder unzulässige bevorzugende Angebote.

§ 7 Arten der Förderung

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten sowie in Form von finanziellen Beiträgen für den laufenden Betrieb (für Beratungs- und Serviceeinrichtungen) – Strukturförderung vergeben kann.

§ 8 Förderungsvoraussetzungen

(1) Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den*die Förderungswerber*in voraus.

(2) Der*die Förderungswerber*in muss bei Antragsstellung sicherstellen, dass er*sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und dass die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszweckes gegeben ist.

(3) Gefördert werden können nur Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten von Institutionen/Organisationen bzw. Personen, die sicherstellen, dass sie die Menschenwürde achten und dafür Sorge tragen, dass Menschen nicht ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt oder benachteiligt bzw. nicht unzulässig bevorzugt werden. Der*die Förderungswerber*in darf weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in öffentlichen Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen. Demgemäß hat der*die Förderungswerber*in eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, gemäß der er*sie sich verpflichtet, sich in Ausübung seiner*ihrer Tätigkeit zur Achtung und Wahrung der Menschenwürde zu bekennen und sicherzustellen, dass Menschen nicht ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt oder benachteiligt bzw. nicht unzulässig bevorzugt werden.

(4) Für geförderte Einrichtungen hat der*die Förderungswerber*in den Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügt und dass die im Projekt handelnden bzw. in den Einrichtungen tätigen Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Menschenrechte achten und weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in veröffentlichten Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen.

(5) Der*die Förderungswerber*in muss zustimmen, dass seine*ihre für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.

(6) Der*die Förderungswerber*in muss zustimmen, dass sein*ihr Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

§ 9 Inhalt und Form des Förderungsansuchens

(1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars elektronisch (z.B. per E-Mail) an das Förderungsmanagement der A6-Fachabteilung Gesellschaft einzubringen.

(2) Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

(3) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch den*die Förderungswerber*in ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend. Im Förderungsansuchen sind sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land, Gemeinde, Fonds, Kammern etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden etc.) und Eigenmittel anzugeben.

(4) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von mehr als 15.000 Euro ist dem Förderungsansuchen ein ausführliches inhaltliches Konzept, ein Personalplan und ein Projektplan anzuschließen.

(5) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von unter 2.500 Euro ist eine vereinfachte Antragstellung gemäß aktuellem Förderformular möglich, dennoch sind Ziele und Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar darzustellen.

(6) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.

(7) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit dem*der Förderungswerber*in erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

(8) Das Förderungsformular beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen betreffend die Kenntnisnahme des*der Förderungswerber*in, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen und Förderungsnehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

§ 10 Fristen für Förderungsansuchen

Grundsätzlich kann die Einreichung eines Förderungsansuchens laufend erfolgen, maßgeblich für den Beurteilungszeitpunkt sind die auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft jeweils dargestellten Vergabetermine. Die Antragstellung hat

vor Projektbeginn zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß § 2, der Berücksichtigung der Grundsätze unter § 3 sowie der fachlich-inhaltlichen Qualität des jeweiligen Vorhabens und auf Basis der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch den*die Förderungsnehmer*in im anteiligen Ausmaß zu refundieren.

(4) Die Bemessung der Höhe der Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen.

§ 12 Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmittel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegen.

§ 13 Pflichten des Förderungsempfängers*der Förderungsempfängerin; Förderungsnachweis

(1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6-Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.

(2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.

(3) Der*die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er*sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

(4) Der*die Förderungsempfänger*in hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen.

Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht auf Basis einer vorgegebenen Vorlage vorzulegen. Die aktuell gültige und verpflichtend zu verwendende Vorlage ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

§ 14 Rückerstattung der Förderung

(1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom*von der Förderungsempfänger*in zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsempfängers*der Förderungsempfängerin erlangt wurde oder
2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 8) nicht erfüllt wurden oder
3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht oder nur zum Teil ausgeführt wurden oder
4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 13 Abs. 3 nicht erfolgt ist.

(2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zurückerstattet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. April 2018 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Gesetzes vom 6. Juli 2010 über die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen (Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz – StFFG), LGBl. Nr. 82/2010 und der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 außer Kraft.